Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Schwarzenbek-Land

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Sie haben das Recht in folgenden Fällen Widerspruch gegen die Weitergabe Ihrer Daten einzulegen:

- An Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
- An Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder bei Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Auskunft an Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Die Widersprüche können jederzeit im Amt Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro,Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingelegt werden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice – Bürgerbüro - gern zur Verfügung.

Schwarzenbek, den 28. September 2026